

Clubsatzung

der FAN-ATTACK-ULM

ein Fanclub von ratiopharm Ulm

§ 1 Name und Sitz

1. Der Club führt den Namen FAN-ATTACK-ULM.
2. Er hat seinen Sitz in Neu-Ulm.

§ 2 Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der Fanclub gehört keinem Verband an.
2. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Zweck des Fanclubs

1. Der Club dient dem Zusammenschluss gleicher Interessengruppen.
2. Unterstützung des Basketballteams von ratiopharm Ulm.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Für die Aufnahme Minderjähriger gilt § 4 Abs. 3. Die Entscheidung zur Aufnahme liegt beim Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, in dem der Jahresbeitrag bezahlt wird. Die Mindestmitgliedsdauer umfasst den Rest des Geschäftsjahres beim Eintritt und das nachfolgende Geschäftsjahr. Mit dem Clubbeitritt erkennt das Mitglied die Satzung an.
3. Minderjährige, die dem Fanclub beitreten wollen, bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Club zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat möglich. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
5. Kommt ein Mitglied seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher Aufforderung mit einer Frist von 4 Wochen nicht nach, bedeutet dies den Verlust der Mitgliedschaft.
6. Ein Mitglied kann aus dem Fanclub ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Clubzweck verstößt, oder sich in sonstiger Weise grob oder wiederholt gegen die Clubsatzung schuldig macht. Über den Ausschluss entscheiden mit 2/3 Mehrheit die anwesenden Mitglieder des Vorstands!
7. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Brief mitzuteilen!

§ 5 Beiträge

1. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung per Beschluss durch einfache Mehrheit.
2. Die Beiträge sind im 1. Monat des Geschäftsjahres fällig. Fällige Bankgebühren, z.B. bei Rückgabe der Lastschrift (Kontolöschung / keine Kontodeckung etc.) sind vom Mitglied auf jeden Fall zu begleichen. Eine Änderung der Zahlungsweise wird vom Vorstand bestimmt.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Für die Mitglieder sind die Satzung und die Beschlüsse des Vorstandes verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Clubinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Fanclubs schadet.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Club durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechtes in Hauptversammlungen teilzunehmen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Fanclub gehörenden Gegenstände und Unterlagen dem Vorstand auszuhändigen.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Club keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Clubvermögen.

§ 7 Cluborgane

1. Cluborgane sind:
 - der Vorstand
 - die Hauptversammlung
2. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - erster Vorsitzender
 - zweiter. Vorsitzender
 - Kassenführer (Schatzmeister)
 - Schriftführer
 - erster Beisitzer (Beirat)
 - zweiter Beisitzer (Beirat)
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung gewählt.
3. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig im Vorstand anderer Basketballfanclubs sein.
4. Der Verein wird gemeinschaftlich vom ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten.

§ 9 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.
2. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Wahl erfolgt per Akklamation oder auf Wunsch von 1/3 der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl. Gehen mehrere Vorschläge für eine Funktion ein, muss in geheimer Wahl abgestimmt werden.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, wenn dieser TOP ausdrücklich aufgeführt ist.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt aus ihrem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die volljährig sein müssen und dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege rechnerisch sowie auf Vollständigkeit hin prüfen.
3. Die Prüfung ist durch Unterschrift zu bestätigen.
4. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Prüfbericht vorzulegen.

§ 12 Ausgaben

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Alle Einnahmen dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden.

§ 13 Clubordnung

1. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, u.a. folgende Clubordnungen bei Bedarf zu erlassen bzw. zu ändern.
 - a) Clubordnung

§ 14 Auflösung des Fanclubs

1. Durch einstimmigen Beschluss der Hauptversammlung.
2. Beläuft sich die Anzahl der Mitglieder auf weniger als 5, so wird der Fanclub aufgelöst.
3. Das nach Auflösung des Clubs verbleibende Vermögen kommt dem Jugendbasketball in Ulm zu Gute.

§ 15 Haftung und Gerichtsstand

1. Der Fanclub übernimmt mit seinem Vermögen keinerlei Haftung.
2. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Club ist Neu-Ulm.

§ 16 Gültigkeit der Satzung

1. Die Satzung für den Fanclub FAN-ATTACK-ULM wurde bei der Gründungsversammlung am 27. September 2007 von den Mitgliedern beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
3. Diese Satzung deckt nicht alle eventuell vorkommenden Geschehen und Ereignisse im Fanclub ab. Dies ist den Mitgliedern bekannt.

Ort, Datum
Neu-Ulm, 2015-10-02

1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Dritte überarbeitete Version der Clubsatzung.